

Werner **Kestel**, geb. am 21. Januar 1934, zuletzt Pfarrer in der St. Afra Kirchengemeinde Meißen, verst. am 21. April 2016

Kurt **Kobe**, geb. am 4. August 1943, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Röcknitz-Böhlitz, verst. am 3. November 2016

Eberhard **Koch**, geb. am 16. August 1943, zuletzt tätig als Hausmeister in der St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Treuen, verst. am 28. Juni 2016

Martin **Koch**, geb. am 25. Januar 1929, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Radeburg, verst. am 5. Februar 2016

Dr. Friedrich **Krause**, geb. am 26. Mai 1939, zuletzt Pfarrer in der Versöhnungskirchengemeinde Leipzig-Gohlis, verst. am 20. September 2016

Gabriele **Krumbiegel**, geb. am 7. November 1959, tätig als Köchin in der Evangelischen Akademie Meißen, verst. am 17. Mai 2016

Bernd **Kunath**, geb. am 13. August 1957, tätig als Raumpfleger in der Kirchengemeinde Bannewitz, verst. am 29. November 2016

Erna **Kupschus**, geb. am 21. Oktober 1927, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Zwenkau, verst. am 8. Mai 2016

Günter **Lenk**, geb. am 27. September 1925, zuletzt tätig als Katechet in der Kirchengemeinde Zschopau, verst. am 24. August 2016

Jutta **Liebold**, geb. am 14. Februar 1936, zuletzt tätig als Verwaltungsangestellte in der Kirchengemeinde Machern, verst. am 9. Januar 2016

Sylvia **Lipowski**, geb. am 6. Februar 1968, tätig als Verwaltungsmitarbeiterin in Hörnitz in der Kirchengemeinde Großschönau, verst. am 3. November 2016

Gotthard **Lüpfert**, geb. am 9. September 1928, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Geyersdorf, verst. am 10. März 2016

Gottfried **Martin**, geb. am 27. September 1934, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Schlettau, verst. am 23. Februar 2016

Günter **Mauersberger**, geb. am 6. Oktober 1934, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Leisnig, verst. am 2. April 2016

Johannes **Menzel**, geb. am 21. Dezember 1939, zuletzt tätig als Heimleiter des Rüstzeitheimes Rathewalde, verst. am 5. Februar 2015

Peter **Mühlichen**, geb. am 6. März 1928, zuletzt Pfarrer in der Weinbergskirchengemeinde Dresden-Trachenberge, verst. am 27. Mai 2016

Tabea Christa-Gertraud **Müller**, geb. am 25. November 1926, zuletzt tätig als Katechetin in der Himmelfahrtskirchengemeinde Cranzahl, verst. am 13. September 2016

Konrad **Meyer**, geb. am 24. Februar 1939, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bärenwalde, verst. am 13. Dezember 2016

Klaus **Michael**, geb. am 27. September 1935, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Leipzig-Grünau, verst. am 15. November 2016

Jörg **Naumann**, geb. am 17. November 1956, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Kamenz, verst. am 24. März 2016

Diakonisse Elisabeth **Olbrich**, geb. am 26. März 1926, zuletzt Oberin des Sächs. Gemeinschafts-Diakonissenhauses ZION Aue, verst. am 2. Mai 2016

Horst **Pilz**, geb. am 18. Januar 1935, zuletzt Pfarrer in der Pauluskirchengemeinde Plauen und Inhaber der 106. Landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Plauen, verst. am 2. August 2016

Ilse Margarete **Pohl**, geb. am 28. Dezember 1932, zuletzt tätig als Gemeindehausverwalterin in der Kirchengemeinde Limbach-Kändler, verst. am 16. Oktober 2016

Konrad **Preusche**, geb. am 7. April 1916, zuletzt tätig als Referent im Diakonischen Amt Radebeul, verst. am 29. April 2016

Wolfgang **Reinhardt**, geb. am 26. Februar 1925, zuletzt tätig als Kantor in der Kirchengemeinde Döbeln, verst. am 19. November 2016

Ilse **Renger**, geb. am 23. Juli 1928, zuletzt tätig als Kirchensteuersachbearbeiterin in der Kirchengemeinde Hörnitz, verst. am 30. August 2016

Gisela **Rose**, geb. am 20. Januar 1945, zuletzt tätig als Katechetin in der Kirchengemeinde Sohland/Spree, verst. am 21. Januar 2016

Hartmut **Rummel**, geb. am 14. September 1935, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Lichtenstein, verst. am 25. Dezember 2016

Martin **Schelmat**, geb. am 20. Juli 1944, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Großbothen, verst. am 6. April 2016

Ingrid **Schiller**, geb. am 16. Oktober 1948, tätig als Verwaltungsmitarbeiterin in der Kirchengemeinde Lunzenau, verst. am 8. März 2016

Karl-Heinz **Schmidt**, geb. am 15. Juni 1938, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Klingenthal, verst. am 26. April 2016

Marianne **Schneider**, geb. am 10. April 1927, zuletzt tätig als Ephoralsekretärin in der Ephorie Oelsnitz/Vogtl., verst. am 25. Januar 2016

Maria **Schödel**, geb. am 15. September 1927, zuletzt tätig als Kantor-Katechetin in der Kirchengemeinde Rötha, verst. am 2. April 2016

Horst **Schubert**, geb. am 27. Dezember 1934, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Chemnitz-Adelsberg, verst. am 3. Mai 2016

Marianne **Schramm**, geb. am 1. März 1927, zuletzt tätig als Küchenleiterin im Kindergarten in der Kirchengemeinde Bischofswerda, verst. am 23. Juli 2016

Anneliese **Schwab**, geb. am 22. Juli 1922, zuletzt tätig als Gemeindegeschwester in der Kirchgemeinde Markneukirchen, verst. am 13. Juli 2016

Kristine **Schwär**, geb. am 23. Dezember 1940, zuletzt tätig als Telefonistin im Landeskirchenamt, verst. am 17. Juli 2016

Rolf **Sieber**, geb. am 10. Juli 1933, zuletzt Pfarrer in der Katharinenkirchgemeinde Zwickau, verst. am 3. April 2016

Helmut **Tauscher**, geb. am 20. April 1922, zuletzt tätig als Katechet in der Paul-Gerhard-Kirchgemeinde Schönheide, verst. am 25. Mai 2016

Elli **Uischer**, geb. am 14. Februar 1926, zuletzt tätig als Friedhofsmitarbeiterin in der Lutherkirchgemeinde Meißen, verst. am 30. Oktober 2016

Christel **Walther**, geb. am 27. April 1940, zuletzt tätig als Leiterin der Zentralen Kassenstelle im Kirchgemeindeverband Leipzig, verst. am 10. Januar 2016

Emma **Weber**, geb. am 1. August 1922, zuletzt tätig als Friedhofsarbeiterin auf dem Taucherfriedhof der St. Petri Kirchgemeinde Bautzen, verst. am 3. August 2016

Margot **Wlodarek**, geb. am 10. September 1927, zuletzt tätig als Kantorin in der Kirchgemeinde Röhrsdorf sowie in der Schlosskirchgemeinde Dresden-Lockwitz, verst. am 15. März 2016

Hans **Wünsche**, geb. am 1. Mai 1919, zuletzt tätig als Verwaltungsangestellter in der Verwaltung des Taucherfriedhofs der St. Petri Kirchgemeinde Bautzen, verst. am 4. August 2016

Ruth **Zeuke**, geb. am 20. Oktober 1920, zuletzt tätig als Sekretärin der Christophoruskirchgemeinde Zwickau-Eckersbach, verst. am 30. Juni 2016

Dietrich **Zmrzly**, geb. am 27. November 1950, zuletzt tätig als Friedhofsmitarbeiter und Kirchner in der Kirchgemeinde Wiesa, verst. am 24. Januar 2016

Gott tröste uns wieder und lass leuchten dein Antlitz, so ist uns geholfen.

Psalm 80, 4

INHALT

NACHRUF

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Rechtsverordnung über die Ausbildung im Vorbereitungsdienst (Kandidaten-Ausbildungsverordnung – KandAusbVO)
Vom 3. Januar 2017

A 17

Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung II)
Vom 3. Januar 2017

A 19

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Erhaltung und Erneuerung kirchlicher Gebäude am Sonntag Sexagesimae (19. Februar 2017)

A 22

Veränderungen im Kirchenbezirk Annaberg

A 22

V. Stellenausschreibungen

- | | |
|--------------------------------|------|
| 1. Pfarrstellen | A 24 |
| 2. Kantorenstellen | A 25 |
| 6. Leiter/Leiterin Registratur | A 27 |

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

Beilage: Jahresarbeitsverzeichnis 2016

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Rechtsverordnung über die Ausbildung im Vorbereitungsdienst (Kandidaten-Ausbildungsverordnung – KandAusbVO) Vom 3. Januar 2017

Reg.-Nr. 610100

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet gemäß § 24 Absatz 2 des Kandidatengesetzes Folgendes:

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Diese Rechtsverordnung regelt die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, die nach den Vorschriften des Kandidatengesetzes in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind. Die verwendeten Personenbezeichnungen in dieser Rechtsverordnung umfassen Frauen und Männer.

§ 2

Im Vorbereitungsdienst wird der Kandidat für die Aufgaben des Dienstes eines Pfarrers ausgebildet. Er soll die dafür erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten erwerben oder weiterentwickeln.

§ 3

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Pädagogisches Vikariat und
2. Gemeindevikariat.

Während dieser Ausbildungsabschnitte nehmen die Kandidaten an gemeinsamen Ausbildungskursen am Predigerseminar Wittenberg sowie an Einrichtungen der Landeskirche teil. Über die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie die Teilnahme an den gemeinsamen Ausbildungskursen kann das Landeskirchenamt Richtlinien erlassen.

(2) Die Zuweisung der Kandidaten in die einzelnen Ausbildungsabschnitte nimmt das Landeskirchenamt vor. Mit der Organisation der Ausbildung der Kandidaten in den gemeinsamen Ausbildungskursen kann das Landeskirchenamt die Leitung der jeweiligen Einrichtungen beauftragen.

(3) Es kann bei Vorliegen besonderer Umstände für einzelne Kandidaten besondere Regelungen für bestimmte Ausbildungsabschnitte treffen.

II. Abschnitt – Ausbildung im Pädagogischen Vikariat

§ 4

(1) Das Pädagogische Vikariat führt in Theorie und Praxis der pädagogischen Bereiche in der Kirchgemeinde und der Schule ein.

(2) Die Ausbildung im Pädagogischen Vikariat dauert in der Regel sechs Monate. Dem pädagogischen Mentor obliegt die Fachaufsicht, dem Superintendenten die Dienstaufsicht. Der Kan-

didat hat am Konvent der Gemeindepädagogen im Kirchenbezirk teilzunehmen.

III. Abschnitt – Ausbildung im Gemeindevikariat

§ 5

(1) Das Gemeindevikariat dient der Einübung in die pfarramtliche Praxis. Es findet unter Leitung und Verantwortung eines Mentors (Lehrpfarrers) in einer Kirchgemeinde statt.

(2) Die Ausbildung im Gemeindevikariat dauert in der Regel 24 Monate. Während des Gemeindevikariats nimmt der jeweilige Mentor die Fachaufsicht wahr. Die Dienstaufsicht führt der zuständige Superintendent.

§ 6

Der Kandidat ist an der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes zu beteiligen, insbesondere durch Wortverkündigung, Gestaltung von Gottesdiensten einschließlich Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmanden-, Jugend- und Rüstzeitenarbeit, Arbeit in Gruppen sowie Tätigkeit in der Pfarramtsverwaltung. Es soll ihm ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich in den verschiedenen Tätigkeiten der Kirchgemeindegemeinde zu üben und in der Vikariatsgemeinde oder in einer anderen Kirchgemeinde der Region die Bereiche der Diakonie, der Ökumene und der Mission kennen zu lernen.

§ 7

Der Kandidat soll an den Sitzungen des Kirchenvorstandes und an den Mitarbeiterbesprechungen der Vikariatsgemeinde sowie am Pfarrkonvent und Veranstaltungen des Kirchenbezirkes als Gast teilnehmen.

§ 8

Der Kandidat ist mit den rechtlichen Strukturen der Landeskirche, den Verwaltungsaufgaben in der Kirchgemeinde und insbesondere dem Verantwortungsbereich des Kirchenvorstandes bekannt zu machen. Er hat an den dafür festgelegten Kursen der kirchlichen Verwaltung teilzunehmen.

IV. Abschnitt – Ausbildung am Predigerseminar und an Einrichtungen der Landeskirche

§ 9

(1) Die Ausbildung am Predigerseminar sowie an Einrichtungen der Landeskirche dient der theologischen und der persönlichkeitsbezogenen Reflexion kirchlicher Praxis.

(2) Die Ausbildung erfolgt in Ausbildungskursen während des Gemeindevikariats. Der Direktor des Predigerseminars sowie

die jeweiligen Leiter der Einrichtungen der Landeskirche nehmen während der jeweiligen Ausbildungskurse die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht wahr.

(3) In den Ausbildungskursen soll der Kandidat an Fragestellungen, die auf den Dienst des Pfarrers bezogen sind, praxisbezogen, gruppen- und persönlichkeitsorientiert theologisch arbeiten. Homiletik, Liturgik und Seelsorge einschließlich praktischer Übungen, Kommunikationsfähigkeit und Leitungstätigkeit bilden Schwerpunkte. Humanwissenschaftliche Fragestellungen sollen dabei berücksichtigt werden.

(4) Der Kandidat ist zur Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungskursen verpflichtet.

(5) Das Predigerseminar und die Einrichtungen der Landeskirche legen mit den Kandidaten die jeweils erforderlichen Vereinbarungen über Arbeitsvorhaben fest, die diese einzeln oder in einer Gruppe mit anderen Kandidaten aufnehmen werden.

(6) In den Ausbildungskursen werden gemeinsames geistliches Leben und gemeinsame Arbeit praktiziert.

§ 10

Die Seelsorgeausbildung erfolgt im Rahmen einer sechswöchigen Klinischen Seelsorgeausbildung (KSA). Die Kandidaten werden hierfür einem KSA-Kurs zugewiesen; der jeweilige Kursleiter nimmt die unmittelbare Fachaufsicht wahr. Hat ein Kandidat bereits vor Beginn des Vorbereitungsdienstes eine klinische Seelsorgeausbildung erhalten, soll ihm die Teilnahme an einem weiterführenden oder aufbauenden KSA-Kurs angeboten werden. Macht der Kandidat hiervon keinen Gebrauch, soll er eine Fortbildung auf Vorschlag des Lehrpfarrers absolvieren.

V. Abschnitt – Gemeinsame Vorschriften für die einzelnen Ausbildungsabschnitte

§ 11

(1) Das Zusammenwirken der an der Ausbildung des Kandidaten Beteiligten wird in Absprachen sichergestellt. Ist keine Einigung zu erreichen, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Treten Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen dem Kandidaten und den an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen und Personen auf, so ist für die Klärung der anstehenden Fragen das Landeskirchenamt zuständig.

§ 12

Ergeben sich in den einzelnen Ausbildungsabschnitten Zweifel, ob der Kandidat die Ausbildung fortsetzen soll oder ob die Aufnahme in den Probendienst als Pfarrer möglich ist, so setzen die für die Ausbildungsabschnitte Verantwortlichen das Landes-

kirchenamt hierüber in Kenntnis. Das Landeskirchenamt prüft in Fühlungnahme mit den Beteiligten die geäußerten Bedenken. Dem Kandidaten sind die bestehenden Zweifel durch das Landeskirchenamt mitzuteilen; die maßgeblichen Gründe sind ihm dabei zu eröffnen. Der Kandidat ist dazu zu hören.

§ 13

(1) Während des jeweiligen Ausbildungsabschnittes finden zwischen dem Landeskirchenamt und den Kandidaten Konsultationen statt. Das Landeskirchenamt steht in regelmäßigem Kontakt mit den jeweiligen Mentoren und Studienleitern.

(2) In jedem Ausbildungsabschnitt findet ein Auswertungsgespräch zwischen dem Mentor bzw. den Studienleitern und dem Kandidaten statt.

(3) In je einem schriftlichen Bericht des Mentors und des Kandidaten soll der Verlauf des jeweiligen Ausbildungsabschnittes sowie die Entwicklung des Kandidaten beschrieben werden. Die Studienleiter haben außerdem eine Beurteilung des Kandidaten über die Befähigung zum pfarramtlichen Dienst abzugeben. Die Beurteilung soll insbesondere darüber Auskunft geben, welche besonderen Stärken, Schwächen oder Einschränkungen hervorgetreten sind.

§ 14

Während des Vorbereitungsdienstes ist eine Teilnahme an Tagungen, Kursen etc. nur möglich, sofern diese in einem unmittelbaren Zusammenhang des jeweiligen Ausbildungsabschnittes steht.

VI. Abschnitt – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 15

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin vom 18. März 2003 (ABl. S. A 63) außer Kraft. Für die am 31. August 2016 bestehenden Vorbereitungsverhältnisse ist die Rechtsverordnung über die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin vom 18. März 2003 anzuwenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung II) Vom 3. Januar 2017

Reg.-Nr. 61021

Aufgrund von § 32 Absatz 6 der Kirchenverfassung hat das Landeskirchenamt folgende Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, die Organisation und die Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
(2) Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 2 Ziel der Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung ist die Abschlussprüfung des Vorbereitungsdienstes für das Pfarramt und eine der Voraussetzungen für die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Durch die Zweite Theologische Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die für das Pfarramt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, insbesondere

- ob das geistliche, seelsorgerliche und theologische Urteilsvermögen die Ausübung des Dienstes als Pfarrer rechtfertigt,
- ob eine ausreichende Befähigung für Gottesdienste und Seelsorge, die nötige pädagogische Befähigung für den gemeinde- und religionspädagogischen Dienst in Kirchengemeinde und Schule sowie anwendungsbereite Kenntnisse der Bibel, der theologischen Lehre und der Kirchengeschichte vorhanden sind,
- ob ausreichende Kenntnisse im Kirchenrecht und in der kirchlichen Verwaltung vorliegen.

Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Für die Leitung und Organisation der Zweiten Theologischen Prüfung wird vom Landeskirchenamt eine Prüfungskommission gebildet. Sie hat insbesondere die Aufgaben,

- a) über die Zulassung zum Prüfungsverfahren zu entscheiden,
- b) die Prüfungsaufgaben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zu stellen,
- c) die Prüfungsdurchgänge zu organisieren und durchzuführen sowie hierfür Prüfer zu bestellen,
- d) über Beschwerden zu entscheiden und
- e) die Prüfungsergebnisse festzustellen.

Zur Vorbereitung und Umsetzung ihrer Entscheidungen sowie zur Führung der laufenden Geschäfte kann die Prüfungskommission ein Mitglied beauftragen, soweit nicht ausdrücklich der Vorsitzende zuständig ist.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

- a) der Landesbischof als Vorsitzender,
- b) der Präsident des Landeskirchenamtes als stellvertretender Vorsitzender,
- c) ein ordiniertes Kirchenbeamter sowie zwei weitere ordinierte Theologen der Landeskirche, die für die Dauer von sechs Jahren vom Landeskirchenamt in die Prüfungskommission berufen werden.

(3) Für die Mitglieder der Prüfungskommission nach Absatz 2 Buchstabe c beruft das Landeskirchenamt für die Amtszeit von sechs Jahren jeweils einen Stellvertreter. Der Landesbischof sowie der Präsident des Landeskirchenamtes bestimmen ihren Stellvertreter selbst. Das Landeskirchenamt kann aus wichtigen Gründen Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe c abberufen und für die verbleibende Amtszeit neue Mitglieder berufen.

(4) Das Landeskirchenamt beruft auf Vorschlag der Prüfungskommission Theologen und Kirchenbeamte der Landeskirche als Prüfer. Mit der Abnahme der Lehrprobe können auch ein Bezirkskatechet gemeinsam mit einem Studienleiter des Theologisch-Pädagogischen Instituts der Landeskirche als Prüfer beauftragt werden. In dringenden Einzelfällen kann das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission zusätzlich Theologen oder Kirchenbeamte als Prüfer für eine Prüfung beauftragen, wenn ansonsten diese Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Landesbischofes den Ausschlag (Entscheidstimme). Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

(6) Mitglieder der Prüfungskommission, die mit einem der Prüflinge verlobt, verheiratet, bis zum zweiten Grad verwandt sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, dürfen als Prüfer für den jeweiligen Prüfungsjahrgang nicht eingesetzt werden und nehmen an der Sitzung zur Feststellung der Prüfungsergebnisse nicht teil.

(7) Über die Sitzungen der Prüfungskommission ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(8) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

(9) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie Beauftragte nach Absatz 4 haben Anspruch auf Gewährung von Reisekostenvergütung gemäß der landeskirchlichen Reisekostenverordnung.

§ 4 Prüfungstermine und Zulassung

(1) Die Zweite Theologische Prüfung findet einmal im Jahr statt.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet vor Beginn des jeweiligen Prüfungsdurchgangs über die Zulassung zum Prüfungsverfahren, wenn

- a) die Lehrprobe mindestens mit ausreichend bewertet worden ist und
- b) die vorgeschriebenen Ausbildungskurse im Vorbereitungsdienst absolviert wurden.

Durch die Zulassung zum Prüfungsverfahren ist der Prüfling zur Teilnahme an den vorgeschriebenen Prüfungen verpflichtet. § 16 dieser Ordnung bleibt unberührt.

(3) Die Prüflinge erhalten über die Zulassung sowie über die Prüfungstermine einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist den Prüflingen spätestens drei Wochen vor der ersten Prüfung bekanntzugeben.

§ 5 Prüfungsbestandteile

Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus

1. einer Lehrprobe im Religionsunterricht, die bereits während des Pädagogischen Vikariats auszuarbeiten und zu halten ist (Lehrprobe),
2. einem Gottesdienst mit Predigt (Prüfungsgottesdienst),
3. einer thematisch orientierten Klausurarbeit (Große Klausur),
4. einer homiletischen Klausurarbeit mit Übersetzung eines griechischen neutestamentlichen Bibeltextes (Kleine Klausur),
5. einer schriftlichen Bearbeitung eines Seelsorgeprotokolls (Seelsorgeprüfung),
6. einem Kolloquium,
7. einer Prüfung über Grundkenntnisse im Kirchenrecht und in der kirchlichen Verwaltung (Verwaltungsprüfung).

§ 6 Lehrprobe im Religionsunterricht

(1) Die Lehrprobe – bestehend aus einer schriftlichen Ausarbeitung, der Unterrichtsstunde sowie einem anschließenden Fachgespräch – wird während des Pädagogischen Vikariats im Religionsunterricht gehalten. Die Prüfungskommission bestimmt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mentor das Thema der Lehrprobe sowie den Termin und gibt dies dem Prüfling drei Wochen vor der zu haltenden Unterrichtsstunde bekannt. Gleichzeitig ist der von der Prüfungskommission bestimmte Prüfer dem Prüfling mitzuteilen.

(2) Ein Exemplar der schriftlichen Ausarbeitung ist dem Prüfer rechtzeitig vorher, spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin zuzuleiten.

(3) Die schriftliche Ausarbeitung umfasst theologische und methodisch-didaktische Vorüberlegungen und einen Unterrichtsverlaufplan. Die Ausarbeitung soll eine Länge von 20 Seiten mit 44.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten.

(4) Beurteilt werden in einer Note Inhalt und Aufbau der schriftlichen Ausarbeitung, der praktische Vollzug der Stunde sowie die Reflexions- und Gesprächsfähigkeit des Prüflings.

(5) Ist die Lehrprobe mit nicht ausreichend bewertet worden, soll dem Prüfling die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Prüfungseinheit rechtzeitig vor der Entscheidung über die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung zu wiederholen. § 15 gilt entsprechend.

§ 7 Prüfungsgottesdienst

(1) Für den Prüfungsgottesdienst schlagen die Prüflinge der Prüfungskommission geeignete Prüfungstermine vor. Die Prüfungskommission setzt den Prüfungstermin fest, bestimmt den Prüfungsort sowie den Predigttext und benennt den Prüfer. Nach dem Gottesdienst soll ein Auswertungsgespräch stattfinden, welches nicht bewertet wird.

(2) Für die schriftliche Ausarbeitung der Predigt stehen dem Prüfling zehn Tage zur Verfügung. Der Prüfling hat die schriftliche Ausarbeitung dem Prüfer spätestens drei Tage vor dem Gottesdienst zuzuleiten.

(3) Die schriftliche Ausarbeitung umfasst die wörtlich niedergeschriebene Predigt, eine Darstellung der Vorüberlegungen, die Angabe der verwendeten Literatur und der für den Gottesdienst ausgewählten Lieder. Die Predigt ist im Gottesdienst gut memoriert zu halten.

(4) Beurteilt werden in einer Note der Vollzug des Gottesdienstes sowie die Predigt unter exegetischem, dogmatischem und praktisch-theologischem Aspekt.

§ 8 Klausurarbeiten

(1) Die Termine der Klausurarbeiten werden mit der Zulassung bekannt gegeben. Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben. An einem Tag wird nur eine Klausur geschrieben.

(2) In der Großen Klausurarbeit, für die acht Stunden zur Verfügung stehen, ist ein von der Prüfungskommission vorgegebenes theologisches Thema zu behandeln. Es werden zwei Themen zur Auswahl gestellt. Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, ein theologisches Thema sachlich und formal in einer begrenzten Zeit angemessen zu bearbeiten.

(3) Bei der Kleinen Klausurarbeit, die sich über drei Stunden erstreckt, wird die homiletische Bearbeitung einer von der Prüfungskommission gestellten Aufgabe erwartet. In der ersten Stunde ist ein neutestamentlicher Bibeltext mit Hilfe eines Wörterbuches zu übersetzen.

(4) Für beide Klausuren stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung: Altes und Neues Testament im Urtext und in einer deutschen Übersetzung, griechisches und hebräisches Wörterbuch, die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche sowie das Evangelische Gesangsbuch. Andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Bei der Kleinen Klausur ist die deutsche Bibel erst nach Abgabe der Übersetzung zugelassen.

§ 9 Seelsorgeprüfung

(1) Der Termin für die Seelsorgeprüfung wird mit der Zulassung bekannt gegeben.

(2) In der Seelsorgeprüfung, die sich über drei Stunden erstreckt und für die als Hilfsmittel Bibel und Gesangsbuch zur Verfügung stehen, hat der Kandidat durch schriftliche Bearbeitung eines vorgegebenen Seelsorgeprotokolls nachzuweisen, dass er in der Lage ist, seelsorgerliches Geschehen wahrzunehmen und zu beurteilen.

§ 10 Kolloquium

(1) In dem Kolloquium über ein theologisch-kirchliches Thema hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, das in der Ausbildung Erworbene angesichts praktischer Fragestellungen anzuwenden und die biblische Botschaft zu erschließen und persönlich zu verantworten. Besonderer Wert wird auf die Kenntnis der Bibel und der Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche sowie das Erkennen theologischer Zusammenhänge gelegt. Innerhalb des Kolloquiums ist auch je ein Text aus dem Alten und dem Neuen Testament im Urtext zu lesen und zu übersetzen; dies entfällt, soweit der Prüfling während des Studiums nicht in Alten Sprachen unterwiesen wurde.

(2) Es werden Prüfungsgruppen gebildet, die in der Regel aus drei Prüflingen und drei Prüfern bestehen. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird durch einen Prüfer ein Protokoll geführt. Die Prüfungsdauer beträgt zwei Stunden.

§ 11 Verwaltungsprüfung

(1) In der Verwaltungsprüfung haben die Prüflinge den Nachweis zu erbringen, dass sie die für den Dienst eines Pfarrers wichtigen kirchlichen Rechtsvorschriften kennen und sie praktisch anzuwenden wissen, und dass sie den organisatorischen Aufbau der sächsischen Landeskirche überblicken.

(2) Es werden Prüfungsgruppen gebildet, die in der Regel aus drei Prüflingen und zwei Prüfern bestehen. Über den Verlauf der Verwaltungsprüfung wird durch einen Prüfer ein Protokoll geführt. Die Prüfungsdauer soll 20 Minuten pro Prüfling betragen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die in den einzelnen Prüfungseinheiten gezeigten Prüfungsleistungen werden in arabischen Ziffern wie folgt benotet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zwecks differenzierter Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Lehrprobe, der Prüfungsgottesdienst sowie die Klausuren und die Seelsorgeprüfung werden von zwei Prüfern schriftlich beurteilt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,7 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,7, wird ein weiterer Prüfer zur Bewertung bestimmt, der ein Gutachten in Kenntnis der Vorgutachten erstellt. In diesem Fall wird die Note aus dem Durchschnitt der beiden besseren Noten gebildet.

(3) Bei der mündlichen Prüfung legen die jeweiligen Prüfer einer Prüfungsgruppe die Einzelnoten gemeinsam fest.

§ 13 Prüfungsergebnisse, Zeugnis

(1) In einer abschließenden Sitzung der Prüfungskommission werden für alle Prüflinge die Ergebnisse der Prüfung festgestellt. An dieser Sitzung nehmen die Prüfer des jeweiligen Prüfungsdurchgangs als Gäste ohne Stimmrecht teil.

(2) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Einzelnoten und die daraus gebildeten Gesamtpfungsnoten aller Prüflinge sowie alle sonstigen Entscheidungen der Prüfungskommission festzuhalten sind.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet, wer die Zweite Theologische Prüfung infolge unzureichender Leistungen oder wegen festgestellter Verstöße nach § 16 insgesamt nicht bestanden hat.

(4) Die Zweite Theologische Prüfung ist bestanden, wenn alle Einzelnoten mindestens „ausreichend“ sind. Wurde die Lehrprobe oder der Prüfungsgottesdienst nur mit „ausreichend“ bewertet, so hat die Prüfungskommission den Auftrag zur Förderung des Prüflings zu erteilen.

(5) Wer die Zweite Theologische Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Es ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Präsidenten des Landeskirchenamtes zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission die Prüfungsergebnisse festgestellt hat.

(6) Das Abschlusszeugnis erhält die Gesamtpfungsnote, eine Aufstellung aller Einzelnoten und den Vermerk über das Bestehen der Prüfung.

(7) Nach Prüfungsabschluss kann den Geprüften innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Abschlusszeugnisses Einsicht in ihre Prüfungsakte gewährt werden.

§ 14 Unterbrechung der Prüfung

Konnte ein Prüfling infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit an einer oder mehreren Prüfungseinheiten nicht teilnehmen, so steht ihm das Recht zu, die ausgefallenen Prüfungseinheiten nachzuholen. Die jeweils erforderlichen Entscheidungen trifft die Prüfungskommission.

§ 15 Wiederholungsprüfung

(1) Sind weniger als drei Einzelnoten „nicht ausreichend“, kann die jeweilige Prüfung einmal wiederholt werden. Sind auch diese Wiederholungsprüfungen „nicht ausreichend“, kann die Zweite Theologische Prüfung insgesamt einmal wiederholt werden. Sind drei oder mehr Einzelnoten „nicht ausreichend“, kann die Zweite Theologische Prüfung insgesamt einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen.

(2) Die Termine für Wiederholungsprüfungen bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel vor dem nächsten regulären Prüfungszeitraum, im Falle der Wiederholung der Zweiten Theologischen Prüfung insgesamt zum nächsten regulären Prüfungszeitraum durchgeführt werden.

(3) Hat der Prüfling auch die letztmögliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden, stellt die Prüfungskommission fest, dass er die Zweite Theologische Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Hierüber erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid. Die Frist nach § 13 Absatz 7 zur Einsicht in die Prüfungsakte beginnt mit Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn ein Prüfling nach Prüfungszulassung ohne triftige Gründe zurücktritt oder ohne triftige Gründe zu einer Prüfungseinheit nicht erscheint, wird die Prüfungsleistung mit der Note 5 bewertet.

(2) Triftige Gründe müssen dem Landeskirchenamt unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu stören, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen sowie in besonders schweren Fällen die Fortsetzung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Die Zweite Theologische Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 17 Beschwerderecht

(1) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission über die Zulassung zum Prüfungsverfahren sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen sonstige Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen dieser Ordnung kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Prüfungskommission eingelegt werden. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass Rechtsvorschriften verletzt worden sind oder pflichtgemäßes Ermessen missbraucht wurde.

§ 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung II) vom 17. Dezember 1996 (ABl. S. A 11) in der Fassung vom 19. Juli 2005 (ABl. S. A 118) außer Kraft.

(3) Die Mitglieder der vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Ordnung bestehenden Prüfungskommission bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der Prüfungskommission gemäß § 3 dieser Ordnung im Amt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Erhaltung und Erneuerung kirchlicher Gebäude am Sonntag Sexagesimae (19. Februar 2017)

Reg.-Nr. 40 13 2 (8) 456

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2016/2017 (ABl. 2016 S. A 110) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Mit allen zur Verfügung stehenden Kräften konnte der Zustand der Kirchen sowie sonstiger kirchlicher Gebäude und Anlagen unter Hilfe der leicht rückläufigen Fördermittel von staatlichen Stellen weiter verbessert werden und hat einen Mut machenden

und dankenswerten Status erreicht. Andererseits sind aber auch noch lange nicht alle zwingenden Reparaturen an unseren notwendigen Gebäuden oder nutzungsbedingt erforderlichen Umbauten bewältigt. Auch in den Innenräumen sind weitere Zustandsverbesserungen oder Restaurierungen der Kunstgüter erforderlich. Manchmal können die Stiftungen KIBA oder Orgelklang helfen. Diese Kollekte wird neben der Unterstützung der unbedingt erforderlichen Bauaufgaben auch für die Unterstützung der Arbeit der beiden Stiftungen erbeten.

Veränderungen im Kirchenbezirk Annaberg

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bärenstein und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde am Fichtelberg (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 50 am Fichtelberg 1/164

§ 2

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bärenstein und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde am Fichtelberg im Kirchenbezirk Annaberg haben sich durch Vertrag vom 4. Dezember 2016, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 29. Dezember 2016 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zu einer Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
an Fichtelberg und Bärenstein“

trägt.

(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde an Fichtelberg und Bärenstein hat ihren Sitz in Bärenstein.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen beiden Kirchengemeinden gemeinsam zu verwenden.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde an Fichtelberg und Bärenstein ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bärenstein und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde am Fichtelberg.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchengemeinde an Fichtelberg und Bärenstein werden die Grundvermögen des Kirchenlehns zu Bärenstein, des Kirchenlehns zu Hammerunterwiesenthal in Hammerunterwiesenthal, des Kirchenlehns zu Oberwiesenthal, des Pfarrlehns zu Bärenstein, des Pfarrlehns zu Hammerunterwiesenthal, des Pfarrlehns zu Oberwiesenthal, Oberwiesenthal, des Kantoratslehns zu Bärenstein (Kr. Annaberg), des Kantoratslehns zu Hammerunterwiesenthal und des Kantoratslehns zu Oberwiesenthal

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Fichtelberg und Bärenstein verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Chemnitz, am 29. Dezember 2016

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Nachtrag zum Schwesterkirchvertrag der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bärenstein, der Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Fichtelberg (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 50 am Fichtelberg 1/164

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bärenstein, die Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Fichtelberg im Kirchenbezirk Annaberg haben unter Fortsetzung des bestehenden Schwesterkirchverhältnisses dieses mit Vereinbarung vom 4. Dezember 2016 und 19. Dezember 2016, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 29. Dezember 2016 genehmigt wurde, mit Wirkung vom 1. Januar 2017 verändert. Somit

vereinigen sich die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bärenstein und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde am Fichtelberg zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Fichtelberg und Bärenstein.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz bleibt danach die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf.

Chemnitz, am 29. Dezember 2016

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **3. März 2017** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Friede- fürsten Klingenthal mit SK Klingenthal-Brunndöbra, Luther- kirchgemeinde, SK Klingenthal-Sachsenberg-Georgenthal, St.-Johannis-Kirchgemeinde und SK Zwota (Kbz. Auerbach)
Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.993 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten, monatlich im Seniorenheim
- 4 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 4 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 12 Mitarbeiter zzgl. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindergartens.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (137,37 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Klingenthal.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Hesse, Tel. (0 37 44) 21 41 00 und Pfarrer Türpe, Tel. (03 74 67) 2 21 95.

Die zum 1. Januar 2018 vereinigte Kirchgemeinde erwartet einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich bekenntnisorientiert auf Traditionen einlassen und neue Akzente setzen möchte und das Wort Gottes lebensnah verkündigt. Er/Sie soll den Prozess der Vereinigung führen. Wir freuen uns auf eine Führungspersönlichkeit, die auf gute Zusammenarbeit und Kommunikation innerhalb und außerhalb der Kirchgemeinden Wert legt. Seelsorge und Gottesdienst verteilen sich auf beide Pfarrstellen, der Schwerpunkt für diese Pfarrstelle liegt auf der Begleitung der Jüngeren. Im landschaftlich reizvollen Musik- und Wintersportort sind Ev. KiTa, Grund-, Musikschule und Gymnasium vorhanden.

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Prohlis mit SK Dresden-Lockwitz, Schloßkirchgemeinde, (Kbz. Dresden Mitte)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.764 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1,75-Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Prohlis und Lockwitz, 14tägig in Röhrsdorf, in 6-wöchigem Abstand Gottesdienst im Pflege- und Seniorenheim „Albert Schweitzer“
- 3 Kirchen, 7 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 1 Friedhof
- 9 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja

- Dienstbeginn: 1. Juli 2017
- Dienstwohnung (103,33 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Dresden-Prohlis.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Behr, Tel. (03 51) 4 39 39 10, Pfarrerin Hinze, Tel. (03 51) 2 72 05 44 oder der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Reininger, Tel. (03 51) 2 84 52 87.

Die im Süden Dresdens gelegene Gemeinde entfaltet ihr Leben im 1982 eingeweihten Gemeindezentrum. Christen, die ihre Gemeinde und Kirche mitgebaut haben und Neuzugezogene treffen sich sonntags zum Gottesdienst sowie wochentags zu Gruppen und Kreisen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren. Ein besonderes Kennzeichen der Gemeinde ist das freundliche und offene Klima. Es bestehen bereits Aktivitäten mit dem Quartiersmanagement, dem Netzwerk „Prohlis ist bunt“ und anderen Akteuren. Die Gemeinde ist durch ein Schwesterkirchverhältnis mit der Kirche Dresden-Lockwitz verbunden. Eine wichtige Aufgabe besteht darin, die Kirchgemeinden bei den notwendigen Strukturveränderungen gemeinsam mit Nachbarkirchgemeinden zu unterstützen und in eine neue kirchgemeindliche Struktur mit anderen Kirchgemeinden zu begleiten.

die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels im Leipziger Neuseenland (Kbz. Leipziger Land)

Zum Kirchspiel gehören:

- 2.106 Gemeindeglieder
- 18 Predigtstätten (bei 2,5-Pfarrstellen) mit fünf wöchentlichen Gottesdiensten in allen fünf Gemeinden, monatlich im Seniorenheim „Am Schwarzholz“ in Kitzscher
- 18 Kirchen, 15 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 17 Friedhöfe
- 12 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum 1. Juli 2017
- Dienstwohnung (111 m²) mit 3 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Steinbach.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Bickhardt, Tel. (01 72) 3 49 45 01, der Kirchenvorstandsvorsitzende Raake, Tel. (01 73) 3 95 14 27 und Pfarrer Vorwegk, Tel. (01 71) 2 15 24 41.

Den künftigen Stelleninhaber/die künftige Stelleninhaberin erwarten fünf Kirchgemeinden in einem Kirchspiel mit Dörfern und drei Kleinstädten. Viele engagierte Ehrenamtliche freuen sich auf einen neuen Pfarrer/eine neue Pfarrerin, der/die sich gern und gezielt Zeit für seelsorgerliche Gespräche nimmt. Die Begleitung von Gemeindegruppen, Absprachen im Team (u. a. drei Lektorinnen/ein Prädikant/vier D-Organisten), Bildungsarbeit sowie Fahrbereitschaft, offenes Zugehen auf Kircheninteressierte und Umweltbewusstsein werden erwartet. Der Dienstsitz ist gut nach Leipzig angebunden und es sind evangelische Schulen in der Nähe erreichbar.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 2. Pfarrstelle des 3. Vierteljahres 2016

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bergen mit SK Werda (Kbz. Auerbach)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.453 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Bergen und Werda, monatlich in Trieb, Kirchgemeindeforum, jährlich ein Openair-Gottesdienst in Werda-Talsperre
- 2 Kirchen, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 6 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (83 m²) mit 3 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Bergen, Wohnsitz Werda.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Hesse, Tel. (0 37 44) 21 41 00 und Pfarrer Goll, Tel. (03 74 65) 61 49.

In unseren Orten erwarten den Bewerber/die Bewerberin engagierte Kirchgemeinden. Eine besondere Aufgabe wird sein, die zum 1. Januar 2018 in Kraft tretende Vereinigung der beiden Schwesterkirchgemeinden mit Leben zu füllen und die vereinigte Kirchgemeinde in eine neue kirchgemeindliche Struktur zu begleiten. Lage: Nähe A 72, 15 km östlich von Plauen, 80 km südwestlich von Chemnitz. Schulen: Grundschule in Werda, Gymnasium und Oberschulen in den umliegenden Städten, Evangelische Schulen in Schöneck und Reumtengrün. 6 Kindertagesstätten im Dienstbereich. Supermarkt und Sparkasse in Bergen. Garage in Pfarrscheune Werda vorhanden. Wir erwarten eine Gemeindeleitung nach Gottes Wort.

C. durch Übertragung nach § 1 Absatz 4 PfÜG:

die Landeskirchliche Pfarrstelle (88.) zur Wahrnehmung des Dienstes als Direktor/als Direktorin des Diakonischen Werkes – Stadtmission Dresden e. V.

Das Diakonische Werk – Stadtmission Dresden ist seit über 140 Jahren ein bedeutender Träger sozialer Einrichtungen in Dresden und dem Umland. In ca. 80 Einrichtungen und Diensten unterstützen rund 1.100 Mitarbeitende unter dem Leitspruch „Besser mit Nächstenliebe“ Senioren, Kinder, Jugendliche, Familien, Menschen mit Behinderung und sozial Benachteiligte, damit sie ihr Leben selbstbestimmt und in Gemeinschaft gestalten können.

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (88.) zur Wahrnehmung des Dienstes als Direktor/als Direktorin des Diakonischen Werkes – Stadtmission Dresden e. V. ist mit einem vollen Dienstumfang wiederzubesetzen. Der Stelleninhaber/Die Stelleninhaberin bildet gemeinsam mit dem kaufmännischen Direktor nach § 26 BGB den Vorstand des Werkes und ist verantwortlich für die Arbeit des Vereins und seiner Tochtergesellschaften gemäß Satzung und Geschäftsordnung.

Zu den Aufgaben des Direktors/der Direktorin gehören insbesondere:

- die nachhaltige Führung und Strukturierung des Werkes
- die Kommunikation der theologisch-ethischen Grundlagen diakonischer Arbeit auf der Basis des vorhandenen Leitbildes und seine Fortschreibung
- die Personalführung

- die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Amt der Landeskirche sowie den Gremien der Ev.-Luth. Kirchenbezirke Dresden Mitte und Dresden Nord
- die Außenvertretung des Werkes in der Öffentlichkeit und gegenüber kommunalen Institutionen und Kostenträgern
- das Eintreten für diakonische Interessen und Werte in Politik und Gesellschaft.

Erwartet werden:

- mehrjährige Leitungserfahrung vorzugsweise in diakonischen oder vergleichbaren Arbeitsfeldern,
- die Bereitschaft, sich im Bereich Sozialmanagement berufsbegleitend zu qualifizieren, soweit ein ähnlicher Abschluss nicht bereits vorhanden ist
- die Fähigkeit, gemeinsam mit dem Kaufmännischen Direktor und dem Aufsichtsrat das Werk aktiv zu steuern und strategisch weiterzuentwickeln
- Grundkenntnisse betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge.

Dienstort ist Dresden. Die Bereitschaft, den Hauptwohnsitz in Dresden zu nehmen, wäre wünschenswert. Dienstbeginn ist der 1. Juli 2017. Bewerberinnen und Bewerber müssen die Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens besitzen. Die Übertragung dieser Stelle erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes befristet für die Dauer von 6 Jahren. Die Besoldung richtet sich nach den in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bestimmungen.

Weitere Auskunft erteilen der Vorsitzende des Aufsichtsrats Superintendent Nollau, Tel. (03 51) 8 98 51 50 sowie der stellvertretende Vorsitzende Dr. Meyer-Stork, Tel. (01 73) 5 34 40 59. Vollständige und ausführliche Bewerbungsunterlagen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

2. Kantorenstellen

Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchgemeinde Chemnitz (Kbz. Chemnitz)

6220 Chemnitz, Dietrich-Bonhoeffer 19

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2018
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgeln:
Dietrich-Bonhoeffer-Kirche: Ahlbornorgel
Heilig-Geist-Kapelle: Orgelpositiv
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Flügel, Klavier, verschiedene Blechblasinstrumente, vollständig ausgestatteter Bandraum mit Keyboard, verschiedene Gitarren, Schlagzeug u. a., verschiedene Xylophone und Metallophone.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 2.649 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten, die parallel stattfinden (jeweils einer der Gottesdienste wird von Ehrenamtlichen begleitet)
- 10 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Projektchor mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor mit 18 Mitgliedern
- 1 wöchentlicher regelmäßiger Instrumentalkreis (Flötenkreis)
- 1 Posaunenchor mit 7 Mitgliedern
- 1 Jugendband mit anderweitiger Leitung.

Die Kirchenmusik ist ein Baustein, das Leben in unserem Gebiet (Plattenbausiedlung) bunter zu gestalten. In den beiden Gemeindezentren ist die musikalische Gottesdienstaustattung zu

sichern, Kasualien sind musikalisch zu begleiten. Wir wünschen uns einen Kantor/eine Kantorin, der/die Freude an der Musik vermittelt und sich im Team der Haupt- und Ehrenamtlichen kreativ einbringt.

Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchgemeinde, Tel. (03 71) 22 41 97, E-Mail: info@bonhoeffer-kirchgemeinde.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchgemeinde, Markersdorfer Straße 79, 09123 Chemnitz zu richten.

Ev.-Luth. Kirchspiel im Leipziger Osten (Kbz. Leipzig)

6220 Leipziger Osten, KSP 10

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgeln:
 - Richard Kreutzbach, Baujahr 1883, 2 Manuale, 11 Register
 - Friedrich Ladegast, Baujahr 1864, 1 Manual, 10 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Klavier.

Angaben zum Kirchspiel:

- 4.000 Gemeindeglieder
- 5 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten in 3 Orten
- Abendmahl mit Kindern
- 2 weitere Kantoren
- 24 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 2 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kirchenchor mit 20 Mitgliedern
- 1 projektbezogener Flötenkreis mit 6 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Posaunenchor mit 9 Mitgliedern
- 1 Projektchor Frauen/Kinder mit 12 regelmäßig Teilnehmenden.

Die Kirchgemeinden des Kirchspiels freuen sich auf engagierte, ideenreiche und kreative kirchenmusikalische Mitarbeit. Der Arbeitsschwerpunkt dieser Kirchenmusikerstelle liegt im Bereich der Kirchgemeinde Leipzig-Baalsdorf-Mölkau. Neben der Leitung der musikalischen Gruppen und der Gottesdienstgestaltung erwartet die Gemeinde die Weiterführung der Konzerttätigkeit in ähnlichem Umfang wie bisher (Organisation und teilweise Gestaltung). Dabei soll eine enge Abstimmung mit den weiteren Gemeinden des Kirchspiels erfolgen. Wir bieten ein engagiertes Team von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst und die Möglichkeit zur Entfaltung von Kreativität. Gewünscht wird die Ausstrahlung der kirchenmusikalischen Arbeit insgesamt über die Kirchspielgrenzen hinaus.

Weitere Auskunft erteilt Frau Virgenz, Vorsitzende des Kirchenvorstandes und Pfarrer Teichert, Pfarramtsleiter.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels im Leipziger Osten, Riesaer Straße 31, 04328 Leipzig zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Am Großen Stein Seiffhennersdorf (Kbz. Löbau-Zittau)

6220 Seiffhennersdorf 42

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. April 2017, zunächst befristet bis 31. Dezember 2018
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgeln:
 - Seiffhennersdorf Kreuzkirche: Schusterorgel, elektropneumatisch, Baujahr 1936, 4 Manuale und Pedal, 72 Register
 - Leutersdorf Christuskirche: Schusterorgel, Schleifladen, Baujahr 1966, 3 Manuale und Pedal, 34 Register
 - Spitzkunnersdorf Nikolaikirche: Schusterorgel, elektropneumatisch, Baujahr 1936, 2 Manuale und Pedal, 28 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente:
 - Seiffhennersdorf Kreuzkirche: Försterflügel; Pfarrhaus: Klavier; Friedhof: elektr. Orgel
 - Leutersdorf Pfarrhaus: Zimmermannklavier (neu) und Keyboard; Friedhofskapelle: elektr. Orgel
 - Spitzkunnersdorf Pfarrhaus: elektr. Klavier, Keyboard.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 2.078 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 2 bis 3 wöchentlichen Gottesdiensten in 3 Orten
- Abendmahl mit Kindern
- 15 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 8 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 35 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kirchenchor mit 21 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 19 Mitgliedern, 1 Familienband mit 15 Mitgliedern und 1 Chor querbeet mit 18 Mitgliedern mit anderweitiger Leitung.

Unsere Kirchgemeinde erstreckt sich über die Orte Seiffhennersdorf, Leutersdorf und Spitzkunnersdorf in der Oberlausitz. Ein Teil des kirchenmusikalischen Lebens unserer Gemeinde wird von Ehrenamtlichen verantwortet, außerdem sind zwei Organistinnen in unserer Gemeinde tätig. Wir freuen uns über einen Bewerber/eine Bewerberin, der/die die Arbeit des Vorgängers fortführt und eigene Akzente setzt. Im Gemeindegebiet gibt es alle Schularten, auch eine Musikschule befindet sich in der Nähe. Das Zittauer Gebirge lädt zum Wandern ein. Bei der Suche nach einer schön gelegenen Wohnung sind wir gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Rausendorf, Tel. (0 35 86) 40 42 90 und Kantor Brandler.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Am Großen Stein Seiffhennersdorf, Rumburger Straße 38, 02782 Seiffhennersdorf zu richten.

6. Leiter/Leiterin Registratur

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Leiters/einer Leiterin der Zentralregistratur neu zu besetzen.

Dienstantritt: 1. Juli 2017

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40 h/Woche)

Dienstort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören insbesondere:

- Leitung der Zentralregistratur mit fünf weiteren Beschäftigten
- Überwachen der Einhaltung und Fortschreiben des Aktenplans und der Registraturordnung
- Öffnen der eingehenden Post, sachgerechtes Zuordnen der Schriftstücke zu den Akten und Zustellen an den zuständigen Bearbeiter
- Fortschreiben von Posteingangs-, Wiedervorlage-, Übersichts- und Aktendateien
- Anlage von Aktenbehältnissen sowie Aussondern von Akten
- bearbeitungsgerechtes Zur-Verfügung-Stellen von Bezugsvorgängen, Erledigen von Suchanfragen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Fachhochschulabschluss als Diplom-Verwaltungswirt/Diplom-Verwaltungswirtin, Diplom-Archivar/Diplom-Archivarin oder vergleichbare Qualifikation
- Befähigung zum Führen von Mitarbeitenden
- soziale Kompetenz sowie gute kommunikative Fähigkeiten

- ausgeprägte Befähigung zu systematischem und ordnendem Handeln, wobei Erfahrungen in der Registraturarbeit von Vorteil sind
- Kenntnisse der kirchlichen Verwaltung und der kirchlichen Strukturen
- sicherer Umgang mit Informationstechnik (MS Word, Excel, Outlook)
- Bereitschaft und körperliche Befähigung zum Bewegen leichter bis mittlerer Lasten
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 9.

Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Bürodirektor Ludwig, Tel. (03 51) 46 92-105.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **28. Februar 2017** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, E-Mail: kirche@evlks.de zu richten.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (24 Seiten) beträgt 2,95 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.